

Sonderbedingung Rabattschutz

Die Sonderbedingung Rabattschutz ergänzt die Regelungen zum Schadenfreiheitsrabatt-System in Teil C Ziffer 11 Ihrer Versicherungsbedingungen für Ihre Kfz-Versicherung (AKB). Soweit nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist, gelten die AKB in der bei Vertragsabschluss gültigen Fassung.

1. Geltungsbereich

Der Rabattschutz gilt nur, wenn

- das versicherte Fahrzeug ein Pkw ist und
- im Zeitraum von 12 Monaten vor Vertragsbeginn kein belastender Schaden nach Teil C Ziffer 11.4 Abs. 2 AKB gemeldet wurde.

Stellt sich nachträglich heraus, dass die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt wurden, entfällt der Rabattschutz rückwirkend ab Vertragsbeginn.

2. Umfang des Rabattschutzes

Mit dem Rabattschutz verbleibt der Vertrag im Folgejahr trotz eines belastenden Schadens im Sinne von Teil C Ziffer 11.4 Absatz 2 AKB in der bisherigen Schadenfreiheitsklasse, wird also weder gemäß Teil C Ziffer 11.3 Absatz 2 AKB besser gestuft noch gemäß Teil C Ziffer 11.3 Absatz 5 AKB zurückgestuft.

Der Rabattschutz gilt nur für jeweils einen Schaden in der Kfz-Haftpflicht- und Vollkaskoversicherung je Kalenderjahr. Bei zwei und mehr Schäden in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung in einem Kalenderjahr wird der Vertrag entsprechend Teil C Ziffer 11.3 Absatz 5 AKB zurückgestuft. Der rabattgeschützte Schaden bleibt dabei unberücksichtigt, das heißt, der Vertrag wird so zurückgestuft, als ob der zuerst eingetretene Schaden sich nicht ereignet hätte.

3. Begrenzung der Wirkung und Meldung an einen Nachversicherer

Die Wirkung des Rabattschutzes ist auf den Zeitraum begrenzt, in dem der Versicherungsvertrag bei einem Versicherer der Allianz Gruppe besteht.

Beenden Sie oder wir den Vertrag, sind wir gemäß Teil C Ziffer 11.11 AKB berechtigt, einem Nachversicherer die während der Vertragslaufzeit tatsächlich zurückgelegten schadenfreien Jahre bzw. die während der Vertragslaufzeit angefallenen Schadenfälle zu melden. Dem Nachversicherer wird dabei auch die Anzahl der Schäden gemeldet, die auf Grund des Rabattschutzes nicht zu einer Rückstufung geführt haben.

4. Wegfall des Rabattschutzes bei mehreren Schäden

Ab dem dritten in der Kfz-Haftpflicht- oder Vollkaskoversicherung während der Gesamtlauzeit des Rabattschutzes eingetretenen und nach Ziffer 2 dieser Sonderbedingung geschützten Schaden entfällt der Rabattschutz insgesamt ab Beginn des nächsten Versicherungsjahres.